

selbst, die zweite Summe ein auf Zeit, und auch auf diese nur bedingungsweise gewährter Zuschuß, welcher der anderweiten Bewilligung der Kammer vorliegt. — Wir wollen nicht die Gründe wiederholt auseinander setzen, welche der Kammer bereits in dem jenseitigen Deputationsberichte und in den Protocollen vorliegen, und sowohl für als gegen die neuerliche Bewilligung angeführt worden sind, auch das Wesentlichste aus einer Petition des Stadtraths zu Dresden an die 2. Kammer der Ständeversammlung enthalten. — Die 2. Kammer hat die erste Post von 5,000 Thlr. bewilligt, die zweite von 2,000 Thlr. aber mit einer Majorität von 48 gegen 8 Stimmen abgelehnt. — Auch wir, unter den angegebenen Umständen den Beitrag von 5,000 Thlr. als ein Passivum der Staatskasse anerkennend, finden keinen hinreichenden Grund, der uns bewegen könnte, die fernere Bewilligung des bisherigen transitorischen Zuschusses zu beantragen, und empfehlen daher den Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer nur in Bezug auf die Jahre 1835 und 1836, dagegen die transitorische Bewilligung auf das Jahr 1834 bewandten Umständen nach unvermeidlich sein dürfte.

Prinz Johann: Ich kann den Wegfall der 2000 Thlr. für die Jahre 1835 und 1836 nicht billigen. Es sprechen dagegen eben so Gründe der Billigkeit, wo nicht sogar des Rechts, als Gründe der Zweckmäßigkeit. Was die erstern anlangt, so hat zwar jede Stadt ihren Policeiaufwand selbst zu tragen, allein je mehr das ganze Land bei der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt theilhaftig ist, um so höhere Forderungen muß man zum Besten des Ganzen an diese letztere stellen, auch wird es wohl keine Hauptstadt in Deutschland geben, welche nicht Zuschüsse zur Beforgung der Polizei erhält. Die Zweckmäßigkeit anlangend, so bewährt es die Erfahrung selbst der allerneuesten Zeit, wie nothwendig gerade in Dresden eine vorzügliche Polizei wird, und wie viel noch an einer solchen fehlt. Wir haben neuerdings in der Hauptstadt des Landes Verbrechen verüben sehen, welche man früher unter die Fabeln gerechnet haben würde. — Eine Verbesserung, die daher allerdings nothwendig erscheint, ist aber nur bei ausreichenden Geldmitteln möglich, und man wird eher eine Erhöhung als eine Verminderung des bisherigen Zuschusses von 7000 Thlr. zu wünschen haben, da die Commun hiesiger Stadt doch eigentlich nur wie andere Städte zur Haltung einer nothdürftigen Landpolizei verpflichtet sein dürfte.

Bürgermeister Hübler: Obwohl ich vielleicht Bedenken tragen sollte, bei meiner Stellung zu der hiesigen Commun mich in die vorliegende Debatte zu mischen, so glaube ich doch, fern von jedem Sonderinteresse, einige Bemerkungen in Beziehung auf die außerordentliche Zuschußsumme der 2000 Thlr. mir gestatten zu müssen. Der Zuschuß der 2000 Thlr. ist, wie unsere Deputation selbst erwähnt, unter der Bedingung aus Staatskassen gewährt: „daß für einen dieser Summe nahe kommenden Belauf vormalige, in Ermangelung eines andern Unterkommens außerdem zu pensionirende Polizei-Officianten angestellt werden.“ Der Zuschuß ist sonach unter onerosom Titel erlangt worden, und es scheint rechtlich begründet, daß er, so lange als das onus fortbauert, der Commun nicht zu entziehen ist. Gleich wichtig sind die für die fortbauerende Bewilligung dieser Zuschußsumme sprechenden, theils aus der Verpflichtung des Staates als Jurisdictionsherrn, theils aus der Natur des großen Theils

reine Landeszwede verfolgenden Wirkungskreises der hiesigen Polizeibehörde entlehnten Gründe. Die Policeipflege ist ein Element der Gerichtsbarkeit. Ihr Aufwand gehört zu den Gerichtskosten. Der Staat kann die Verpflichtung nicht von sich ablehnen, nach dem Umfange seines Jurisdictionsbereichs zu dem Gesamtaufwande der Polizeiverwaltung beizutragen. Das Zahlenverhältniß der Staatsgerichtsbefohlenen zu den städtischen Gerichtsuntergebenen schwankt nach den angestellten Berechnungen zwischen $\frac{2}{3}$ Theilen und der Hälfte. Der Staat würde nach diesem Maßstabe zu der Summe des policeilichen Gesamtbedarfs an 23,000 Thlrn., die aber, wie schon von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden, künftig nicht mehr ausreichen wird, jedenfalls einen Beitrag von 9 bis 10,000 Thlrn. in der Qualität als Gerichtsherr zu leisten haben, eine Summe, welche von dem Postulate der Regierung bei weitem nicht erreicht wird, und die sich noch bedeutend erhöhen müßte, wenn der fraglichen Berechnung statt der Seelenzahl eine Vergleichung des Umfanges der Jurisdictionsräume untergelegt würde. Nun sucht man zwar die Verbindlichkeit des Staates zu Beiträgen für den hiesigen Policeiaufwand durch Beziehung auf § 252. und 265. der allgemeinen Städteordnung abzulehnen, ich zweifle aber sehr, daß aus jenen Bestimmungen der St. O. eine solche Befreiung auch nur mit dem Scheine des Rechtes gefolgert werden kann. Der §. 252. bezweckt offenbar nur Feststellung des Princips: daß die Polizeiverwaltung unmittelbar von der Staatsgewalt originire. Versteht man unter dem in dem §. gebrauchten Ausdrucke: „Gemeindebezirk,“ den städtischen Gerichtsbezirk, so ergibt sich jene Auslegung von selbst, da innerhalb dieses Bezirkes die Commun, als Inhaberin der Gerichtsbarkeit, die fragliche Verpflichtung schon auf sich hat, mithin der §. eine Aenderung in Ansehung der Uebertragung des Policeiaufwandes in seiner Fassung nicht bezwecken konnte. Hätte aber auch der Gesetzgeber den Begriff: „Gemeindebezirk,“ weiter und namentlich auf die Grenzen des Weichbildes ausdehnen wollen, so würde immer wieder ein großer Theil der bezüglichen Kosten den Staat als Gerichtsinhaber treffen. Denn die ganze Friedrichstadt mit ihren Pertinenzien und ein großer Theil des neuen Anbaues liegen außerhalb des Weichbildes. Wie man aber auch, meine Herren, die Bestimmungen der Städteordnung deuten möge, so haben sie sich doch nie auf etwas Anderes, als den localpoliceilichen Aufwand beziehen und den Staat nimmer auf Kosten der hiesigen Commun der Verpflichtung entheben können, zu Bestreitung des landespoliceilichen Aufwandes beizutragen. Daß ein großer Theil des hiesigen Policeiaufwandes in diese Kategorie gehört, das brauche ich nicht ausdrücklich auseinander zu setzen. Es liegt in der Natur der Sache, in den Eigenthümlichkeiten einer Residenz, dem Sitze der höchsten Landesbehörden, der Gesandtschaften, aller Kunstschätze des Landes, der Staatskassen, dem temporären Sammelplatze der Bevölkerung des Landes. Es sind auch die aus diesem Verhältnisse hervorgehenden umfangreichen Pflichten der hiesigen Polizei, als Landespolizei, bei den Discussionen in der 2. Kammer von Seiten der hohen Staatsregierung in so erschöpfender Weise geltend gemacht worden, daß ich mir zu Vermeidung von Wiederholungen wohl Beziehung darauf gestatten darf.